

3. Straf-/Ermittlungsverfahren:

Ist gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)? nein ja

4. Körperliche und geistige Eignung:

Körperliche und geistige Mängel (z.B.: schwere Formen von Sehschwäche (Angabe der Dioptrie links/rechts), Fahruntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzungen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arznei- oder Drogenmissbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.) habe ich bzw. hatte ich

keine

folgende:

Die Angaben sind vollständig und richtig. Mir ist bekannt, dass die Erteilung des Kleinen Waffenscheines nur bei vorhandener Zuverlässigkeit (straffreie Führung) und persönlicher Eignung im Sinne von §§ 5 und 6 WaffG erfolgen kann.

Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt 50,00 € und ist bei Abgabe des Antrages zu entrichten.

Sollte es während der Überprüfung zu Erkenntnisse kommen, die die Versagung des Kleinen Waffenscheins zur Folge hat, ist eine (ermäßigte) Verwaltungsgebühr in Höhe von 37,50 € zu erheben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers